

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der FDP für den Bauausschuss am 6. April 2016

Abfallentsorgungskonzept 2017-2024 hier: Prüfung der Einführung der kostenlosen Windelsäcke

und mögliche Auswirkung auf die Kostenstruktur der Abfallgebühr.

Model Stadt Viersen

In der Stadt Viersen wurden die kostenlosen Windelsäcke mit der Einführung des Volumenmesssystems eingeführt. Die befüllten Windelsäcke können an Leerungstagen der grauen Tonnen herausgestellt werden. Diese werden dann kostenlos mitgenommen. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes erhalten die Familien pro Jahr 20 Windelsäcke. Aufgrund eines Ratsbeschlusses gewährt die Stadt Viersen eine Ermäßigung auf die zu zahlenden Abfallgebühren in Höhe von 15,00 € je Kalenderjahr, wenn in Fällen häuslicher Pflege wegen Inkontinenz Einwegwindeln verwendet werden und sich hierdurch die Abfallmenge erhöht. Die Ermäßigung wird nach einer Bestätigung des behandelnden Arztes ausgezahlt.

Die Bemessungsgrundlage der Abfallgebühr in Viersen ist eine andere als in Meerbusch (Volumenmessung Grundgebühr + gemessenes Abfallvolumen pro Vorgang). Dadurch sind die Familien in Viersen erheblich mehr belastet als in Meerbusch (Gebühr pro bereitgestellten Behälter).

Bemerkung: Viersen ist ziemlich die einzige Stadt in der Umgebung, die den kostenlosen Windelsack eingeführt hat. In Meerbusch gibt es wenige sozialschwachen Besitzer der Einfamilienhäuser, die deswegen eine Unterstützung der Allgemeinheit bekommen sollen.

Ausgabe von kostenlosen Windelsäcken um Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, ist nicht die Aufgabe der Abfallentsorgung.

Zitat dazu aus einem Aufsatz von Dr. jur. Queitsch (StGB NRW):

„Im Zusammenhang mit dem Gewichtsmaßstab stellt sich vielerorts zeitlich später heraus, dass Familien mit Kleinkindern bei der Abfallgebühr erheblich belastet werden. In Anknüpfung hieran wird dann oftmals, die Einführung eines kostenlosen Windelsackes gefordert. Ein kostenloser Windelsack ist aber weder mit der Regelungsvorgabe in § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW noch damit vereinbar, dass **das Gebührenrecht grundsätzlich keine soziale Abschläge kennt**. Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW ist eine Stadt/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –Verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.“

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, eine kostenlose Windeltonne oder einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diese kostenlose Windeltonne bzw. den kostenlosen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührenzahler abzuwälzen. Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu

Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Abfallvermeidung waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne jeden Zweifel nachvollziehbar ist - dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden. Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.

**Eine kostenlose Windeltonne oder ein kostenloser Windelsack** für Familien mit Kleinkindern ist deshalb nur dann möglich, **wenn die Kosten hierfür über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden**. Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach über **allgemeine Haushaltsmittel** abgedeckt werden und dürfen nicht alle anderen Abfallgebührenzahler angelastet werden

Kosten: Wenn z.B. der städt. Restabfallsack für diese Zwecke benutzt würde, fallen für die Lieferung und Einsammlung durch die Fa. Schönackers tatsächliche Kosten von ca. 0,49 € pro Sack an. Der größte Kostenaufwand entsteht allerdings in der Verwaltung durch die Prüfung der Antragsteller auf Berechtigung und bei der Ausgabe der Säcke. Außerdem müssten diese Kosten aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden. Wenn den Berechtigten dadurch ein Gebührevorteil (kleinere Tonne) entsteht, wäre auch dieser durch allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

Der Fachbereich 1 lehnt die Einführung von kostenlosen Windelsäcken ab. Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle kann auch der städt. Restabfallsack für 3,00 € genutzt werden.